

## Synopse

### Teilrevision GpR Initiativen - Teil Gesetz

Geltendes Recht	Antrag an LR	Kommentierungen
	<b>Gesetz über die politischen Rechte</b>	
	<i>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst</i>	
	<b>I.</b>	
	Der Erlass SGS <a href="#">120</a> , Gesetz über die politischen Rechte vom 7. September 1981 (Stand 1. April 2019), wird wie folgt geändert:	
<p><b>§ 71</b> Einreichung</p> <p><sup>1</sup> Die Unterschriftenlisten einer Volksinitiative sind der Landeskanzlei gesamthaft einzureichen.</p> <p><sup>2</sup> Eingereichte Unterschriftenlisten werden nicht zurückgegeben und können nicht eingesehen werden.</p>	<p><sup>1</sup> Die Unterschriftenlisten einer Volksinitiative sind der Landeskanzlei <u>gesamthaft und spätestens 18 Monate seit der Veröffentlichung des Titels und Textes im Amtsblatt</u> einzureichen.</p> <p><sup>1bis</sup> Das Initiativkomitee informiert die Landeskanzlei vor Ablauf der 18 Monate schriftlich, wenn sie die Verlängerung der Frist zur Einreichung der Unterschriftenlisten um 1 Jahr in Anspruch nehmen möchte. Die Landeskanzlei veröffentlicht die Fristverlängerung im Amtsblatt.</p>	<p>Einführung einer Frist für die Unterschriftensammlung von 18 Monaten mit der Möglichkeit der einmaligen Verlängerung um 1 Jahr, um künftig zu verhindern, dass Initiativen bei der LKA unbefristet hängig bleiben und nicht mehr aktuellen Bedürfnissen entsprechen. Diese Frist muss auch in die Verfassung aufgenommen werden (§ 28 Abs. 1<sup>bis</sup> KV). Zudem wird der Fristenbeginn gemäss Postulat 2015/081 festgelegt.</p> <p>Wird diese Fristverlängerung nicht in Anspruch genommen, wird 18 Monate nach der Veröffentlichung des Initiativtextes im Amtsblatt entweder das Zustandekommen oder das Nichtzustandekommen der Initiative im Amtsblatt veröffentlicht.</p>

Geltendes Recht	Antrag an LR	Kommentierungen
<p><b>§ 74</b> Rückzug</p> <p><sup>1</sup> Jede Volksinitiative kann von der Mehrheit des Initiativkomitees zurückgezogen werden.</p> <p><sup>2</sup> Der Rückzug ist nicht mehr zulässig:</p> <p>a. wenn der Landrat beschlossen hat, einem nichtformulierten Begehren Folge zu geben;</p> <p>b. wenn der Regierungsrat die Volksabstimmung über eine Volksinitiative festgesetzt hat.</p>	<p>a. <i>Aufgehoben.</i></p> <p><sup>3</sup> Wird eine Initiative zurückgezogen, unterliegt ein formulierter Gegenvorschlag dem fakultativen Referendum, sofern der Landrat diesen mit mindestens 4/5 der anwesenden Mitglieder beschliesst und nicht durch separaten Beschluss der obligatorischen Volksabstimmung unterstellt.</p>	<p>Neu soll der Rückzug der Initiative auch dann möglich sein, wenn der Landrat einem nichtformulierten Begehren zugestimmt hat, so dass die Initiative nach Verabschiedung der Vorlage durch den Landrat zurückgezogen werden kann. Wenn die Initiative zurückgezogen wird, dann unterliegt dadurch die Vorlage den «üblichen» Bedingungen einer Gesetzgebungsvorlage. Stimmen 4/5 der Landrats-Mitglieder der Vorlage zu und liegt kein spezieller Beschluss vor, soll nur noch das fakultative Referendum zur Anwendung kommen. Es handelt sich dabei um eine Gleichbehandlung wie Gesetze: In § 29 Abs. 3 KV wird deshalb «zuhanden des Volkes gestrichen». Ohne Rückzug der Initiative muss die Vorlage zwingend vor das Volk (§ 30 Abs. 1 Bst. c und d KV).</p> <p>Konkretisierung der Bestimmung in der Verfassung, dass nur der einer Initiative gleichzeitig gegenübergestellte Gegenvorschlag der obligatorischen Volksabstimmung unterstellt ist. Ansonsten ist er bei einem Rückzug der Initiative wie eine Gesetzesvorlage zu behandeln.</p>
<p><b>§ 78</b> Behandlung</p>		

Geltendes Recht	Antrag an LR	Kommentierungen
<p><sup>1</sup> Der Regierungsrat erstattet dem Landrat zu gültig zustande gekommenen Volksinitiativen Bericht und stellt Antrag.</p> <p><sup>2</sup> Der Landrat erklärt unmögliche oder offensichtlich rechtswidrige Volksbegehren für ungültig.</p> <p><sup>3</sup> Formuliert Begehren werden in Form und Inhalt unverändert innert 18 Monaten dem Volk zur Abstimmung vorgelegt.</p> <p><sup>4</sup> Nichtformulierte Begehren werden innert 2 Jahren dem Volk zur Abstimmung vorgelegt, wenn der Landrat sie in der Sache ablehnt. Hat das Volk oder der Landrat beschlossen, dem Begehren Folge zu geben, so arbeitet der Landrat innert 2 Jahren eine entsprechende Vorlage zuhanden des Volkes aus. Der Landrat bestimmt die Stufe der Verfassung oder des Gesetzes.</p> <p><sup>5</sup> Der Landrat kann jedem Begehren einen Gegenvorschlag gegenüberstellen.</p>	<p><sup>3</sup> Formuliert Begehren werden in Form und Inhalt unverändert innert 18 Monaten <u>seit der amtlichen Bekanntgabe des Zustandekommens</u> dem Volk zur Abstimmung vorgelegt.</p> <p><sup>4</sup> Nichtformulierte Begehren werden innert 2 Jahren <u>seit der amtlichen Bekanntgabe des Zustandekommens</u> dem Volk zur Abstimmung vorgelegt, wenn der Landrat sie in der Sache ablehnt. Hat das Volk oder der Landrat beschlossen, dem Begehren Folge zu geben, so arbeitet der Landrat innert 2 Jahren <u>seit der Zustimmung</u> eine entsprechende Vorlage <del>zuhanden des Volkes</del> aus. Der Landrat bestimmt die Stufe der Verfassung oder des Gesetzes.</p>	<p>Postulat 2015/081: Fristbeginn ausdrücklich festlegen.</p> <p>Postulat 2015/081: Fristbeginn ausdrücklich festhalten. Der Satzteil «zuhanden des Volkes» ist zu streichen, da dies künftig bei einem Rückzug der Initiative je nach dem (4/5 -Mehr/spezieller Beschluss) nicht mehr der Fall sein soll.</p>
<p><b>§ 78a</b> Weitere Behandlungsfristen bei formulierten Initiativen</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat unterbreitet dem Landrat innert 3 Monaten seit der amtlichen Bekanntgabe des Zustandekommens eine Vorlage zur Rechtsgültigkeit der formulierten Initiative.</p>	<p><b>§ 78a</b> Weitere Behandlungsfristen <del>bei formulierten Initiativen</del></p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat unterbreitet dem Landrat innert 3 Monaten seit der amtlichen Bekanntgabe des Zustandekommens eine Vorlage zur Rechtsgültigkeit der <del>formulierten</del> Initiative.</p>	<p>§ 78a soll künftig auch für nichtformulierte Initiativen gelten.</p> <p>Soll künftig auch bei nichtformulierten Initiativen so sein.</p>

Geltendes Recht	Antrag an LR	Kommentierungen
<p><sup>2</sup> Der Regierungsrat unterbreitet dem Landrat in der Regel innert 6 Monaten seit der amtlichen Bekanntgabe des Zustandekommens eine Vorlage, worin beantragt wird, der formulierten Initiative zuzustimmen oder sie abzulehnen. Im Falle eines Gegenvorschlages entfällt das Vernehmlassungsverfahren.</p> <p><sup>3</sup> Der Landrat kann im Einvernehmen mit dem Initiativkomitee eine Verlängerung oder Unterbrechung der Behandlungsfrist gemäss § 29 Absatz 2 der Kantonsverfassung anordnen. Der Beschluss des Landrates ist endgültig.</p> <p><sup>4</sup> Der Regierungsrat trifft geeignete Massnahmen zur Wahrung der Behandlungsfristen.</p> <p><sup>5</sup> Im Falle eines Säumnisses legt das Präsidium des Verfassungsgerichts auf Antrag des Initiativkomitees nach Anhören des Regierungsrates und des Landrates den Abstimmungstermin fest.</p>	<p><sup>2</sup> Der Regierungsrat <del>unterbreitet</del><u>beantragt</u> dem Landrat <del>in der Regel innert 6 Monaten die Zustimmung zur Initiative oder deren Ablehnung</del> seit der amtlichen Bekanntgabe des Zustandekommens <del>eine Vorlage, worin beantragt wird, in der formulierten Initiative zuzustimmen oder sie abzulehnen. Im Falle eines Gegenvorschlages entfällt das Vernehmlassungsverfahren.</del><u>Regel innert:</u></p> <p>a. 6 Monaten bei formulierten Initiativen;</p> <p>b. 12 Monaten bei nichtformulierten Initiativen.</p> <p><u>Bei Initiativen und gegenübergestellten Gegenvorschlägen entfällt das Vernehmlassungsverfahren.<sup>¶</sup></u></p> <p><sup>2bis</sup> Hat das Volk oder der Landrat beschlossen, dem nichtformulierten Begehren Folge zu geben, unterbreitet der Regierungsrat dem Landrat in der Regel innert 12 Monaten seit der Zustimmung eine entsprechende Vorlage.</p> <p><sup>3</sup> Der Landrat kann im Einvernehmen mit dem Initiativkomitee eine Verlängerung oder Unterbrechung der <del>Behandlungsfrist</del><u>Behandlungsfristen</u> gemäss <del>§ 29 Absatz 2</del><u>§ 29 Abs. 2 und 3</u> der Kantonsverfassung anordnen. Der Beschluss des <del>Landrates</del><u>Landrats</u> ist endgültig.</p> <p><sup>5</sup> Im Falle eines Säumnisses legt das Präsidium des <del>Verfassungsgerichts</del><u>Kantonsgerichts (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht)</u> auf Antrag des Initiativkomitees nach Anhören des Regierungsrates und des Landrates den Abstimmungstermin fest.</p>	<p>Umsetzung Postulat 2015/081.</p> <p>Es ist kein Vernehmlassungsverfahren vorzusehen, da Initiativen - formuliert und nicht formuliert - nicht von den Behörden stammen. Initiativen und Gegenvorschläge müssen zudem gleich behandelt werden. Präzisierung der bestehenden Bestimmung gemäss den rechtlichen Erläuterungen im Bericht zum Postulat 2006/110).</p> <p>Umsetzung Postulat 2015/081.</p> <p>Eine Fristunterbrechung- oder verlängerung soll künftig auch bei nichtformulierten Initiativen möglich sein.</p> <p>Einheitliche Terminologie im GpR (siehe §§ 88 und 90).</p>

Geltendes Recht	Antrag an LR	Kommentierungen
<p><b>§ 81</b> Abstimmung</p> <p><sup>1</sup> Wird gleichzeitig mit der Initiative ein Gegenvorschlag des Landrates zur Abstimmung gebracht, ist nach § 20 zu verfahren.</p>	<p><sup>1</sup> <del>Wird Initiativen und gleichzeitig mit der Initiative ein Gegenvorschlag des Landrates gegenübergestellte Gegenvorschläge sind den Stimmberechtigten gemeinsam zur Abstimmung gebracht, ist nach § 20 zu verfahren vorzulegen.</del></p> <p><sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach § 20 dieses Gesetzes.</p>	<p>Diese Bestimmung präzisiert die neue Regelung in § 30 Abs. 1 Bst. c und d KV, dass gleichzeitig gegenübergestellte Gegenvorschläge nur noch dann dem obligatorischen Referendum unterstehen, wenn sie gleichzeitig mit der Initiative dem Volk unterbreitet werden.</p>
<p><b>§ 82</b> Anwendbare Bestimmungen</p> <p><sup>1</sup> Die §§ 54–57, 59–63, 67–74, 78, 79, 81 und 91 gelten sinngemäss auch für Referendum und Volksinitiative in der Gemeinde. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970<sup>1)</sup>.</p> <p><sup>2</sup> Die Veröffentlichungen erfolgen im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde.</p> <p><sup>3</sup> Zuständig sind: die Gemeindeverwaltung anstelle der Landeskanzlei, der Gemeinderat bzw. der Bürgerrat anstelle des Regierungsrates, die Gemeindeversammlung bzw. der Einwohnerrat anstelle des Landrates.</p>	<p><sup>1</sup> Die <del>§§ 54–57, 59–63, 67–74, 78, 79, 81</del> §§ 54–57, 59–63, 67–74, 78, 78a Abs. 3-5, 79, 81 und 91 gelten sinngemäss auch für Referendum und Volksinitiative in der Gemeinde. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970<sup>2)</sup>.</p>	<p>Eine Verlängerung oder Unterbrechung der Behandlungsfrist für Initiativen soll künftig auch sinngemäss für Initiativen in den Gemeinden möglich sein. Die entsprechenden Behandlungsfristen sind in § 123 Gemeindegesetz geregelt.</p>

1) GS 24.293, SGS [180](#)

2) GS 24.293, SGS [180](#)

Geltendes Recht	Antrag an LR	Kommentierungen
	<p><b>§ 100</b> Übergangsbestimmung zur Änderung vom xy</p> <p><sup>1</sup> Die Unterschriftenlisten einer im Amtsblatt bereits veröffentlichten Volksinitiative sind der Landeskanzlei gesamthaft und spätestens 18 Monate seit Inkrafttreten der Änderung vom xy einzureichen. Die Frist kann einmalig um 1 Jahr verlängert werden.</p> <p><sup>2</sup> Die Behandlungsfristen gemäss § 78a Abs. 1, 2 und 2<sup>bis</sup> sind nur auf nichtformulierte Initiativen anwendbar, die nach Inkrafttreten dieser Änderung vom xy zustande gekommen sind.</p>	
	<b>II.</b>	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	<b>III.</b>	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	<b>IV.</b>	

Geltendes Recht	Antrag an LR	Kommentierungen
	<p>Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen der §§ 78 Abs. 3 und 4 (1. Satz und 2. Satz: 1. Änderung), 78a Abs. 1, 2, 2<sup>bis</sup> und 5, 82 Abs. 1 und 100 Abs. 2 fest.<sup>3)</sup></p> <p>Die Änderungen der §§ 71 Abs. 1 und 1<sup>bis</sup>, 74 Abs. 2 Bst. a und Abs. 3, 78 Abs. 4 (2. Satz: 2. Änderung), 78a Abs. 3, 81 Abs. 1 und 2 und 100 Abs. 1 stehen unter dem Vorbehalt der Verfassungsänderung vom xy (Abstimmungsdatum) und treten am Tag nach der Abstimmung in Kraft.</p> <p>Liestal, x.x.202x Im Namen des Landrats der Präsident: x die Landschreiberin: x</p>	

---

3) Vom Regierungsrat am \$ auf den \$ in Kraft gesetzt.